

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Schützenverein ADLER e.V." mit Sitz in Oberursel (Taunus).

Der Verein führt innerhalb des Verbandes der Freien Schützen in Deutschland den vorangestellten Namenszusatz "SST" (Sportschützenteam).

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein ADLER e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Schützenverein ADLER e.V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er will seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnungen des FSD e.V., sowie der Deutschen Schießsport Union e.V. und die allgemein gültigen Gesetze des Sports zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Zu diesem Zweck bildet er seine Mitglieder im Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der regionalen und überregionalen Schießveranstaltungen des FSD e.V. Er führt selbst SST -interne, regionale und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des FSD e.V. durch.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind rein ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder

- b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anerkennen.
 3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungs- und Unterhaltungspflichtigen den Aufnahmeantrag unterschrieben und gleichzeitig bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
 4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 - Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Sporttauglichkeit sowie die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.
4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu den Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
5. Außerordentliche Aufwendungen können nach Beschluss des Vorstandes, nach der Prüfung des vereinsdienlichen Zweckes, kurzfristig erhoben werden.

§ 8 - Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren werden in der Generalversammlung vertreten.
3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die satzungsmäßig gewährleisteten Vereinseinrichtungen zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Sportordnungen der Freien Schützen in Deutschland e.V. und der Deutschen Schießsport Union e.V.
4. Jedes Mitglied, welches sich durch Vereinsanordnungen in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand

hat die Beschwerde binnen 30 Tagen nach Eingang zu behandeln und dem Beschwerdeführer schriftlich Bescheid zu erteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen, welche endgültig entscheidet.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes oder den vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 - Strafen

Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgabe des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a: Verwarnung
- b: Verweis
- c: Geldbuße
- d: Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar,

- a: bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b: wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c: wegen unehrenhaftem sowie vereinsschädigendem Benehmen.

Gegen einen Ausschließungsbeschuß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Bei Ausschluß sind alle dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden etc. unverzüglich zurückzugeben. Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, welcher 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist, ansonsten verlängert sich diese automatisch um 1 Geschäftsjahr,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes,

4. durch Ausschluss (siehe § 10).

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§ 13),
2. der Vorstand (§ 14),
3. die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder (siehe § 5 Abs. 1).
2. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und soll im IV. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Kassenwartes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen
 - e. Allgemeines
3. Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlußfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Eine Mindestanzahl von stimmberechtigten Mitgliedern wird nicht festgelegt.
4. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages einzuberufen. Hinsichtlich Form und Frist gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.
5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen sind auf Wunsch geheim durchzuführen.
6. Mitglieder die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekanntzugeben.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Der Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger

bestellt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bildet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Bei Geschäften über einen Betrag von EUR 2.500,00, bei Miet- und Pachtverträgen und bei der Aufnahme von Darlehen vertritt der Vorstand gemeinsam. Der Vorstand kann auf Beschluss einen Beirat bilden, aus den ihn geeignet erscheinenden Personen, die ehrenamtlich ihre Dienste zur Verfügung stellen.

Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis, er kann nur Empfehlungen aussprechen.

Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Personen bestimmen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Insbesondere sollten folgende Ämter besetzt werden:

- a. Schriftführer
- b. Vereinstrainer
- c. Standaufsichten

Die Ämter haben keine Vertretungsbefugnis.

§ 15 - Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für bestimmte Fälle eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann nur Empfehlungen aussprechen. Bei evtl. Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Endgültige Entscheidungen obliegen nur dem Vorstand, ggfls. der Generalversammlung.

§ 16 - Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen vorgenommen werden, und zwar in Form der Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Verleihung einer Ehrennadel. Entsprechende Beschlüsse sind durch die Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit zu fassen. Eine Aberkennung der Ehrenhandlung kann aus besonderem Anlaß erfolgen und bedarf ebenfalls der 2/3 - Mehrheit der Generalversammlung. Ehrenmitglieder und Träger einer Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 17 - Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder

1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist. Nach Auflösung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an "Den Weißen Ring".

§ 18 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und sind in der Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen.